

Statuten

des

historischen Vereins für den Niederrhein,

insbesondere die alte Erzdiöcese Köln.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Der historische Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln, bezweckt die allseitige Erforschung der Geschichte dieses Landstriches und Veröffentlichung der Ergebnisse.

§. 2. Zur Mittheilung und Besprechung des Erforschten finden jährlich wenigstens zwei General-Versammlungen Statt.

§. 3. Jeder Geschichtsfreund kann Mitglied des Vereins werden.

§. 4. Jedes Mitglied zahlt jährlich Einen Thaler.

§. 5. Der Verein hat einen Präsidenten, dessen Stellvertreter, einen Secretär, dessen Stellvertreter, der zugleich Archivar ist, und einen Schatzmeister.

§. 6. Für das Wissenschaftliche besteht ein Ausschuß von fünf Mitgliedern.

§. 7. Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

§. 8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 9. Wann und wo die nächste Versammlung sein soll, wird jedes Mal in der Statt findenden bestimmt.

II. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

§. 10. Die Veröffentlichung der auf dem Gebiete des Vereins gewonnenen Materialien und wissenschaftlichen Resultate erfolgt durch eine Zeitschrift, welche in zwanglosen

Heften erscheint und den Titel führt: „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln.“

§. 11. Die Herausgabe dieser Zeitschrift wird durch den wissenschaftlichen Ausschuß (§. 6) besorgt. Derselbe vermittelt auch die Beziehungen zum Verleger, den Kostenpunct und die Verwerthung zum Besten des Vereins.

§. 12. Neben Aufsätzen und Urkunden muß die Zeitschrift enthalten: einen Jahresbericht, summarische Rechnung, Verzeichniß der Mitglieder, resp. der neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen, Verzeichniß des Vereins-Eigenthums, der Geschenke, so wie der Schenkgeber.

§. 13. Der wissenschaftliche Ausschuß hat zu bestimmen, welche Aufsätze und Urkunden in die Zeitschrift aufgenommen werden. Zu Aenderungen ist der Ausschuß nur unter Zustimmung der Einsender befugt. Die Einsender haben ihre Namen dem Ausschuß anzugeben, und werden diese Namen abgedruckt, falls nicht die Einsender ein Anderes wünschen.

§. 14. Zur Aufnahme von Einsendungen in die Zeitschrift ist nicht erforderlich, daß dieselben von Mitgliedern herrühren. Erwiderungen haben nur dann Anspruch auf Aufnahme, wenn der Ausschuß sie dem Vereinszwecke entsprechend findet.

§. 15. Die Festsetzung von Honoraren für die Einsendungen, wenn solche beansprucht werden, kann auf Vorschlag des Ausschusses durch den Vorstand erfolgen.

§. 16. In jeder General-Versammlung (§. 2) erstattet der Vorstand einen Bericht, der sich in der ersten jedes Jahres auch auf die finanzielle Lage des Vereins erstreckt und durch die Rechnung des Schatzmeisters belegt wird. Alle für die General-Versammlung bestimmten Anträge und wissenschaftlichen Vorträge müssen wenigstens drei Wochen vor dem Tage des Zusammentritts dem Präsidenten mitgetheilt werden. An- und Vorträge, die später angebracht werden, können nur auf den Wunsch der General-Versammlung zur Verhandlung kommen.

§. 17. Eine reiche Sammlung von Urkunden und Büchern zusammenzutragen, muß ein Hauptbestreben des Ver-

eins sein. Zur Vermehrung dieser Sammlung aus eigenem Besitze sowohl als durch Erwerb von Nicht-Mitgliedern möglichst beizutragen, wird darum jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 18. Die Mitgliedschaft (§. 3) wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstands-Mitgliede und geht verloren durch Abmeldung bei dem Präsidenten oder Schatzmeister, oder durch den Tod.

§. 19. Männer, die sich durch wissenschaftliche Leistungen, durch Schenkungen oder sonstige Förderung der Vereinszwecke um den Verein besonders verdient machen, können durch die General-Versammlung als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden. Denselben können auch anderweitige Ehrentitel zugewandt werden. Die Ehren-Mitglieder zahlen keinen Beitrag, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§. 20. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag (§. 4) in der ersten Jahreshälfte dem Schatzmeister oder seinem Bevollmächtigten portofrei zuzustellen. Unterbleibt solches, so wird dieser Beitrag mittels Postvorschusses entnommen, und gilt eine darauf folgende Zahlungsverweigerung für Abmeldung (§. 18).

§. 21. Jedes Mitglied hat das Recht auf Betheiligung an der General-Versammlung in Person oder durch Vollmacht, auf unentgeltliche Benutzung der Vereins-Bibliothek, so wie auf ein Exemplar des Jahresberichtes, und empfängt, in so fern es nicht darauf verzichtet, die übrigen Veröffentlichungen zu ermäßigtem Preise, welcher die Hälfte des Ladenpreises und in der Gesamtsumme einen Thaler jährlich nicht übersteigt. Sobald der Verein die Mittel besitzt, werden sämtliche Veröffentlichungen unentgeltlich geliefert.

§. 22. Bei der Benutzung der Vereins-Bibliothek haben die Mitglieder sich nach den vom Archivar zu stellenden Bedingungen zu richten und die Transportkosten zu bestreiten.

§. 23. Jedes Mitglied und Ehren-Mitglied erhält ein Aufnahme-Diplom.

IV. Leitung des Vereins.

§. 24. Der Präsident vertritt den Verein nach Außen, beruft und leitet die General-Versammlungen, so wie die Vorstands-Sitzungen. Der Stellvertreter tritt in Behinderungs-fällen für ihn ein. Der Secretär führt das Protocoll und contra-signirt alle Ausfertigungen. Der stellvertretende Secretär ist Custos des ganzen wissenschaftlichen Apparates. Der Schatzmeister besorgt alle die Vereinscasse betreffenden Geschäfte.

§. 25. Neben drei gewählten Mitgliedern sind der Präsident und der Secretär des Vereins geborne Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses.

§. 26. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig ein Mal vor jeder General-Versammlung, um die eingelaufenen Anträge und wissenschaftlichen Vorträge zu ordnen und die Rechnung des Schatzmeisters zu prüfen.

V. Ausübung des Stimmrechts.

§. 27. Bei den Beschlüssen der General-Versammlung (§. 8) gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Zu Statut-Änderungen gehört aber eine Mehrheit von drei Vierteln unter wenigstens dreißig Stimmen. Ist die Zahl der Stimmen bei der ersten Berathung geringer, so muß die Entscheidung auf die folgende General-Versammlung vertagt werden, welche nochmals berathen und, wenn auch weniger als dreißig Mitglieder anwesend oder vertreten sind, entscheiden wird.

§. 28. Jedes Mitglied kann in der General-Versammlung für sich und seine Vollmachtgeber im Ganzen nicht mehr als zehn Stimmen führen.

VI. Sitz des Vereins.

§. 29. Der Sitz des Vereins ist in Köln. Unter vier General-Versammlungen (§. 9) muß wenigstens eine in Köln und eine in Düsseldorf gehalten werden.

